Textliche Festsetzungen BBP Nr. 134

6. Planung - Begründung -

6.1 Nutzung, Überblick

Das Planungsziel entspricht dem Aufstellungserfordernis, beschrieben in Abschnitt der Ziff. Nr. 2. dieser Begründung.

Die Bestandsnutzungen werden lediglich im Bereich der Garten- und Grünlandflächen verändert; die Verkehrsflächen bleiben bis auf einen geringen Zuwachs an Öffentlicher Parkfläche weitestgehend unverändert:

Nutzung	Fläche (ha)	Fläche (ha)	(%)
Friedhof	0,58		
- Bestattungsfläche "A" mit überbaubarer Fläche		0,39	39
- Gehölzanpflanzungsfläche "B"		0,19	19
Private Grünfläche = Obstwiese	0,20		20
Verkehrsfläche	0,22		22
Summe	1,00		100

Lediglich nur drei unterschiedliche Flächennutzungen mit differenzierenden Zweckbestimmungen, und zwar Öffentliche und Private Grünflächen sowie Verkehrsflächen, setzt der Bebauungsplan fest. Wenige spärlich verwendete Festsetzungen über Nutzungsmaß und Bauweise runden gemeinsam mit solchen über detailliert aussagekräftige Bindungen überlagernder ökologischer Art den Planinhalt ab.

6.2 Festsetzungen

6.2.1 Öffentliche Grünfläche - Friedhof

Festsetzungen gezielt eng begrenzten Umfanges mit infolge entsprechend freiem Gestaltungsspielraum regeln die notwendigen Zulässigkeitsmerkmale der Leichenhalle: Auf großzügig bemessener überbaubarer Fläche im südwestlichen Friedhofseck erlauben Nutzungsmaße und Bauweise die Errichtung eines eingeschossigen Baukörpers in variabler offener Art bis zu 200 m² Grundfläche.

Die insoweit nur geringfügig ergänzte Zweckbestimmung "Friedhof" steht für sich selbst; sie umreißt alle üblicherweise auf einem Friedhof zulässigen übrigen Anlagen und Einrichtungen baulicher und sonstiger Art, so auch zweckdienliche Nebenanlagen. Insofern ist deren Zulässigkeit im einzelnen hier nicht festgesetzt. - Andere rechtswirksame Regelungen bleiben unberührt.

Die Lagekennzeichnung "A" trennt den reinen Grabstätten- bzw. Anlagenbereich von dem "B"-gekennzeichneten reinen Gehölzbereich, der jede Art von baulichen Anlagen ausschließt. Diese Kennzeichen bilden den Lagebezug zwischen festgesetzten "Bindungsflächen" zu unterschiedlichen, eingriffsausgleichenden ökologischen textlichen Festsetzungen (siehe Abschnitt der Ziff. 6.2.4).

6.2.2 Private Grünfläche - Obstwiese

Die zur Obstwiese zweckbestimmte Private Grünfläche ist ein wesentlicher Bestandteil eingriffsausgleichender ökologischer Festsetzungen. Bereits vereinzelt vorhandene Obstbäume werden sinnvoll zu einem landschaftscharakteristischen Merkmal verdichtet. Die künftige Obstwiese wird unmittelbar entlang der Westseite des Friedhofes einen lockeren Grünschirm als Äquivalent zur ostseits plazierten Gehölzzone und dem südlich vorhandenen Buschwerk der Parzelle Nr. 208 bilden. Sie werden gemeinsam mit den übrigen Bepflanzungen der Bestattungszone "A" des Friedhofes ein kleinräumiger funktionstragender Naturraum.

6.2.3 Verkehrsflächen

Eine ca. 100 m lang bemessene, schmale Stichstraße stellt gemeinsam mit der Straße "Auf den Feldern" die Anbindung zum nördlichen Ortskern an die Ortsdurchfahrt Hammerstraße her.

Die planerische Einbeziehung bzw. rechtsverbindliche Festsetzung dieser beiden Verkehrsflächenteile soll Grundlage einer geplanten Umwidmung von bisher als Wege zu betrachtenden Verkehrsflächen zu Straßenverkehrsfläche im planungsrechtlichen Sinne sein.

Die Querschnittsbemessung der Erschließungsstraßen ist den verkehrlichen Anforderungen gerecht angemessen: Personenkraftwagen-Gegenverkehr ist realisierbar; eine Aufweitung vor Wohnhaus Auf den Feldern Nr. 38, der T-förmige Knotenpunkt bei Auf den Feldern Nr. 32, 34 und der Wendeplatz am Stichstraßenende vor der Friedhofseinfahrt liefern darüber hinaus Raum für Ausweichsmöglichkeit, auch gegenüber größeren Kraftfahrzeugen/Nicht-Personenkraftwagen.

Die öffentliche Parkfläche dient der Aufnahme von ca. 10 Kraftfahrzeugen für z. B. Friedhofsbesucher, Wanderer ...

6.2.4 Bindungen für das Anpflanzen, für Bepflanzungen und deren Erhaltung ...

Die festgesetzten überlagernden Bindungen (und Flächen) ökologischer Art sind das Ergebnis des landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Sie sollen für einen künftigen vollen Ausgleich der durch die Festsetzung dieses Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sorgen. Die diesbezüglichen Aussagen des Fachbeitrages sind, soweit sie im planungsrechtlich erlaubten Festsetzungsrahmen liegen, insoweit Festsetzungen und damit Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Dies gilt insbesondere auch für Bindungen, die im Friedhofsteil "A", der eigentlichen Bestattungszone, ausgleichswirksam werden sollen.

Alle ökologischen Maßnahmen und ihre Bindungen dienen über die Ausgleichsfunktion hinaus auch der Friedhofsgestaltung und seiner Kaschierung. Sie bilden künftig einen selbständigen gestalterischen und funktionstragenden Akzent in Natur und Landschaft der näheren Dorfumgebung.

6.2.5 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgung sind - soweit nun bereits abschätzbar - sichergestellt und bauleitplanerisch berücksichtigt; weitergehende Forderungen der Träger öffentlicher Belange bleiben noch abzuwarten.

Forderungen des Staatlichen Umweltamtes, Aachen, im Falle einer Verrieselung /Versikkerung von Niederschlagswasser vor Ort, so wie es die Friedhofsplanung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages auch vorsieht, den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erbringen, liegen bereits vor. Das Ergebnis der beiden Bodengutachten trifft hierzu offenbar geeignete, nachweisführende Aussagen in den Teilflächen A und C (der Gutachten) über "relativ locker gelagertes bzw. ausreichend durchlässiges und gut durchlüftetes, filterfähiges Bodenmaterial".

7. Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung wird über den auszugleichenden/ausgleichbaren planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft hinaus keinerlei weitere erkennbare negative Umwelteinwirkungen beeinträchtigender oder gar gefährdender Art verursachen. Dies gilt wohl offenbar auch für die Zulässigkeit der geplanten Beseitigung von Brauch- und Niederschlagswasser, sofern sie innerhalb der Teilflächen A und C der geologischen Gutachten ausgeführt werden.

Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Verkehrsverhältnisse im Knotenbereich mit der Hammerstraße - Ortsdurchfahrt L 106 - ist nicht zu erwarten. Nur gelegentlich gesteigertes Verkehrsaufkommen durch Friedhofsbesucher bzw. Begräbnisteilnehmer ... führt zu keinen Emissionen von Lärm und Abgasen, die nicht zu dulden wären.

8. Folgemaßnahmen und Kosten

Die Umsetzung der Planung hat die Festsetzung dieses Bebauungsplanes und alle ergänzenden ökologischen Aussagen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte der Ausbauzustand der Straße "Auf den Feldern" unverändert bleiben. Der Stichstraßen-Ausbau sollte umweltverträglich orientiert in eng bemessener Fahrbahnbreite mit wassergebundenen, versickerungsfähigen Baustoffen bewerkstelligt werden; zusätzlich begleitendes Straßenrand-Baumanpflanzen wäre eine willkommene natur- und landschaftsstützende Ergänzungsmaßnahme.